

11-11569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1990 06 21
1012, Stubenring 1

z1.10.930/82-IA10/90

5360/AB

1990 -06- 22

zu 5413 J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wolf und
Kollegen, Nr. 5413/J vom 24. April 1990 be-
treffend die Marktordnung für Vieh und Fleisch

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolf und Kollegen haben am
24. April 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
mit der Nr. 5413/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Instrumentarien der österreichischen Marktordnung für
Vieh und Fleisch sind nicht EG-konform ?
2. Ist die Vieh- und Fleischkommission in ihrer heutigen Verfaßt-
heit EG-konform ?
3. In welchen Bereichen ist diese Kommission allenfalls nicht EG-
konform ?
4. Welche Schritte haben Sie bisher eingeleitet, um im Hinblick auf
die angestrebte österreichische EG-Integration EG-konforme
Regelungen im Bereich der österreichischen Marktordnung für Vieh
und Fleisch zu schaffen ?

- 2 -

5. Welche Schritte im Sinne der Frage 4) planen Sie für die nächste Zeit ?
6. Welche Marktpreisunterschiede auf Erzeugerpreisebene bestanden im Schnitt des Jahres 1989 zwischen der BRD und Österreich jeweils für die gängigsten Vieh- und Fleischerzeugnisse (je kg) ?
7. Welche Marktpreisunterschiede auf Konsumentenebene bestanden im Durchschnitt des Jahres 1989 zwischen der BRD und Österreich jeweils für die gängigsten Fleischsorten (je kg) ?
8. Wie hoch ist die monatliche Funktionsvergütung (bzw. das Sitzungsgeld) für folgende Personen in der Vieh- und Fleischkommission:
 - a) für den Vorsitzenden
 - b) für die stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) für die übrigen Mitglieder der Kommission ?"

Diese Anfrage beeohre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend darf festgestellt werden, daß bislang nur ein sehr grober Rechtsvergleich des österreichischen Rechts mit dem korrespondierenden EG-Recht möglich war. Eine Feinabstimmung wird erst im Zuge von näheren Verhandlungen mit der EG sowie allenfalls auch mit einzelnen Mitgliedsstaaten der EG möglich sein, da aus den reinen Rechtstexten und den einschlägigen Kommentaren keine ausreichende Information über die für die Anwendung dieser Rechtsmaterie maßgeblichen Aspekte gewonnen werden kann.

- 3 -

Zu der Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die eigenständigen österreichischen Regelungen des Viehwirtschaftsgesetzes (VWG) und des Geflügelwirtschaftsgesetzes sind infolge des von Österreich bislang beschrittenen eigenständigen Weges im Bereich der Agrarpolitik nicht als EG-konforme Regelungen anzusehen. Besondere Ähnlichkeiten liegen beim Grundsatz des Außenschutzes, z.B. durch das Erfordernis von Bewilligungen bzw. durch Importabschöpfungen vor. Wesentlicher Unterschied zum österreichischen System ist jedoch, daß der Außenschutz in der EG nur gegenüber Drittstaaten, nicht jedoch gegenüber Mitgliedstaaten gilt.

Im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander ist in der EG derzeit noch (bis zur Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes) ein interner Währungsausgleich beim Binnenhandel von Marktordnungswaren erforderlich. Dieses Instrumentarium soll jedoch bei Verwirklichung einer gemeinsamen Währungspolitik abgeschafft werden, sodaß im EG-internen Handel ein freier Warenverkehr, auch von Marktordnungswaren, ohne weitere Beschränkungen möglich sein soll. Im Gegensatz zu Österreich geht jedoch die EG von sektoralen Marktordnungen im Vieh- und Fleischbereich aus (z.B. für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen), wonach sich auch die sektorale zulässigen Maßnahmen richten. Einen Spezialbereich bilden die Marktordnungsvorschriften im Fischereibereich. Diesbezügliche Regelungen sind in Österreich nicht vorhanden.

Im Geflügelbereich besteht durch das Geflügelwirtschaftsgesetz gleichfalls eine sektorale österreichische Marktordnung, die ähnlich wie in der EG bei Importen eine Einfuhrabschöpfung vorsieht.

Gänzlich unbekannt sind der EG Haltungsbeschränkungen (siehe § 13 des österreichischen VWG) bzw. Flächenbindungen (siehe § 13 a ff. des österreichischen VWG).

- 4 -

Der einschlägigen österreichischen Marktordnung (VWG) sind insbesondere die in der EG bestehenden Preisdefinitionen und die damit zusammenhängenden Abschöpfungs-, Interventions- und Erstattungsregelungen in dieser Form unbekannt. Daraus ergeben sich auch wesentliche Unterschiede in der Preis- und Einkommenspolitik auf diesem Sektor zur EG.

Auch die nationalen Förderungsmaßnahmen werden auf das nach anderen Gesichtspunkten gestaltete Beihilfensystem der EG im Beitragfall umzugestalten sein.

Zu den Fragen 2 und 3:

Eine Aussage zur EG-Konformität der Vieh- und Fleischkommission kann aus derzeitiger Sicht nicht gemacht werden, da eine Klärung dieser Frage den noch mit der EG zu führenden Verhandlungen vorbehalten ist. Grundsätzlich sind die einzelnen Mitgliedsstaaten – soweit dies aufgrund bisheriger internationaler Kontakte bekannt ist – in der Gestaltung jenes Behördenapparates, der für die Umsetzung einzelner Marktordnungsmaßnahmen zuständig ist, relativ frei. Ob im Falle eines EG-Beitrittes die Vollziehung der EG-Marktordnungen des Vieh- und Fleischsektors von einer sozialpartnerschaftlich besetzten Kommission oder einem anderen staatlichen Organ durchgeführt werden soll, wird sich erst aus den konkreten Verhandlungen mit der EG ergeben.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Grundlagen der österreichischen Landwirtschaftspolitik, insbesondere die ökosozialen Grundsätze, waren bislang von einer eigenständigen Entwicklung geprägt. Weitere Schritte werden nicht zuletzt vom Verhandlungsergebnis mit der EG abhängen, da bislang noch jeder neue Mitgliedsstaat seine autonomen nationalen Marktordnungsvorschriften im Falle eines EG-Beitrittes etappenweise auf das EG-System umstellen mußte. Dabei wird es auch wesentlich auf sektorale Begleitmaßnahmen zur Bewältigung einer derartigen, sehr tiefgreifenden Umstellung auf die neuen Marktordnungen im Vieh- und Fleischbereich ankommen.

- 5 -

Zu Frage 6:

1) Erzeugerpreise

Aufgrund der besseren Vergleichbarkeit mit BRD-Preisen werden als Österreich-Erzeugerpreise die § 3 Abs. 3 VWG-Preismeldungen herangezogen.

a) Österreichische Erzeugerpreise 1989

S/kg

- Stiere, Totvermarktung
(Kaltgewicht, ohne UST)

53.29

- Schweinehälften
(Durchschnitt aller Klassen,
Kaltgewicht, ohne USt)

25 53

b) BRD-Erzeugerpreise 1989

- Junqbullen

(DM/kg Schlachtgewicht, frei Schlachtstätte)

Um auf einen mit österreichischen Verhältnissen vergleichbaren Preis zu kommen, ist der BRD-Preis folgendermaßen zu modifizieren:

Jahresdurchschnittspreis 6,66 DM/kg

zuzüglich 2 % für Umrechnung
auf Kaltgewicht

$$(6,55 \times 0,22) = 0,13$$

zuzüglich 3 % Aufwertungsausgleich für pauschalierte

$$\text{Landwirte} \quad (6,55 + 0,13) \times 0,03 = 0,20$$

- 6 -

zuzüglich Mastprämie für männliche Rinder

(40 ECU je Stück x 2,35053 = 94,02 DM/Stück;
bei 350 kg/Stück = 0,27 DM/kg)

0,27

7,15

in ÖS (7,15 x 7,04) = 50,33

三三三三

- Jungbullen-Bayern DM/kg
 (Berechnung wie oben) 6,82
 $(6,82 \times 0,02) = 0,14$
 $(6,82 + 0,13) \times 0,03 = 0,21$
 $0,21 + 0,27 = 0,48$

7, 44

in ös /7,44 x 7,04) = 52,38

三

- Schweine

Der BRD-Preis für Schweine ist folgendermaßen zu modifizieren:

Jahresdurchschnittspreis 3,29 DM/kg

zuzüglich 2 % für Umrechnung
auf Kaltgewicht

$$(3,29 \times 0,02) = 0,06$$

zuzüglich 3 % Aufwertungsausgleich für pauschalierte Landwirte (3,

$$(3,29 + 0,06) \times 0,03 = 0,10$$

3,45

in ÖS (3,45 x 7,04) = 24,30

二二二二

- 7 -

Zu Frage 7:

a) Österreichische Preise 1989

(Berechnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aufgrund von Meßziffern des ÖSTZA; Preise einschließlich USt)

- Rindfleisch

S/kg

Beiried	167,23
Hinteres	112,53
Vorderes	87,61

- Schweinefleisch

Bauchfleisch	57,80
Schopfbarten	74,68
Schnitzel	109,54
Karree	85,69

b) BRD-Preise 1989

- Rindfleisch, einschl. MWSt.

Rinderkochfleisch mit Knochen,

Querrippe, wie gewachsen DM 8,81 x 7,04 = in ÖS 62,02

Rinderschmorfleisch ohne

Knochen, aus der Keule DM 16,24 x 7,04 = in ÖS 114,32

Rinderhack

DM 11,21 x 7,04 = in ÖS 78,91

- Schweinefleisch, einschl. MWSt.

Schweinekotelett, Stiel oder

Nacken/Kamm, ohne Filet DM 10,09 x 7,04 = in ÖS 71,03

- 8 -

Schweinefleisch zum Braten, Schulter/Bug	DM 10,05 x 7,04 = in ÖS 70,75
Schweineschnitzel	DM 14,37 x 7,04 = in ÖS 101,16

Zu Frage 8a:

Der Vorsitzende der Vieh- und Fleischkommission erhält als Entschädigung 80 % der Dienstbezüge der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 3, inklusive Verwaltungsdienstzulage (14 x jährlich).

Zu Frage 8b:

Die stellvertretenden Vorsitzenden der Vieh- und Fleischkommission erhalten 70 % der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 3, inklusive Verwaltungsdienstzulage (14 x jährlich).

Zu Frage 8c:

Die übrigen Mitglieder der Vieh- und Fleischkommission erhalten Sitzungsgelder und zwar:

für Sitzungen der Kommission:

Das Sitzungsgeld wird je Sitzung auf Basis der doppelten Aufenthaltsgebühr eines Bundesbeamten der Dienstklasse VIII (Geh.St. 5, Tarif 1, der Reisegebührenvorschrift 1955), das sind S 930,-- berechnet.

für Sitzungen der Unterkommission:

Die einfache Aufenthaltsgebühr, das sind S 465,-- pro Sitzung.

Der Bundesminister:

